Statuten des Schützenvereins Monstein

I. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schützenverein Monstein besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Schützenverein Monstein wurde am 26. April 1942 in Monstein gegründet. Sein Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

Der Schützenverein Monstein verfolgt folgenden Zweck:

fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde, organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch und nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil

führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch. Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht dem Verein grundsätzlich eine vom ESO abgenommene Schiessanlage zur Verfügung.

bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus

koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre

fördert Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern

nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr

erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.

verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 Zugehörigkeit

Der Schützenverein Monstein ist Mitglied des Bündner Schiesssportverbandes und des zugeteilten Schiesssportbezirks.

Unter der zugeteilten Vereinsnummer ist der Verein und seine Mitglieder auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).

Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich der Schützenverein Monstein durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtliche Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliederkategorien

Der Schützenverein Monstein kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglied
b) Passivmitglied
c) Ehrenmitglied

Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche, in diesen Statuten festgelegte, Rechte und Pflichten.

Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen.

Der Verein hat zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die in der SSV-/SAT-Admin aufgeführten Personen als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.

Artikel 5 Gemeinsame Bestimmungen

Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind obligatorisch in der SSV-/SAT-Admin gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.

Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung derer Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.

Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der BSV- und der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.

Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.

Artikel 6 Aktivmitglied

Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch Beschluss des Vorstandes als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.

Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:

a) Versammlungsrechte mit Stimmrecht gemäss Art. 17. Minderjährige Aktivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte
c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot

Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:

a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse
b) Teilnahme an der Vereinsversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit
c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden
d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen

Es nimmt nach Möglichkeit an im Jahresprogramm ausgeschriebenen Schiessanlässen teil. Das Feldschiessen, das Obligatorische, die Kantonalen oder das Eidg. Schützenfest zählen ebenfalls als Schiessanlass.

Es löst in der Regel, nach Absprache mit dem Vorstand, eine SSV-Lizenz.

Minderjährige ab Vollendung des 10. Altersjahres können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 Passivmitglied

Das Passivmitglied ist eine natürliche oder juristische Person, das durch die Einzahlung eines Passivbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.

Es übt den Schiesssport nicht aktiv aus. Die Teilnahme an Plausch-Schiessen, Plausch-Wettkämpfen und dgl. mehr zählt dabei nicht als aktive Ausübung des Schiesssports.

Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:

a) Auf Einladung des Vorstandes Teilnahme an den Vereinsversammlungen, aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 17
b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm

Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:

a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn– und-E-Mail-Adresse
b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags
c) Ohne Zahlung des Passivbeitrages geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 8 Ehrenmitglied

Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.

Der Titel kann vergeben werden, wenn:

a) die Person sich während mindestens 10 Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat

Das Ehrenmitglied hat, solange es Aktivmitglied ist die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied. Ist es nicht mehr aktiv, erlöschen seine Pflichten gegenüber dem Verein. Seine Rechte bleiben die gleichen wie beim Aktivmitglied.

Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.

Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 9 Aufnahme Aktivmitglied

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss des Vorstandes.

Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich oder schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins, so wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der BSV- und SSV-Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.

Bei Minderjährigen hat der Inhaber der elterlichen Gewalt ein Aufnahmegesuch schriftlich zu bestätigen.

Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig und ist nicht zu begründen.

Artikel 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.

Der Austritt eines Mitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsbegehren ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüssen trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet;
b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüssen trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

Gegen diesen Vorstandsentscheid kann das Mitglied schriftlich Berufung an die Vereinsversammlung einreichen. Vor der endgültigen Beschlussfassung der Vereinsversammlung ist das Mitglied schriftlich und/oder mündlich anzuhören.

III. Organisation

Artikel 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Vereinsversammlung;
b) Vorstand;
c) Revisoren.

Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.

Artikel 12 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im April statt.

Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder (ohne Passivmitglieder) eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.

Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 13 Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den folgenden Teilnehmern zusammen:

a) Aktivmitglieder;
b) Passivmitglieder;
c) Ehrenmitglieder;
d) Vorstand;
e) Revisoren.

Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.

Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Die Passivmitglieder haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17.

Artikel 14 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:

a) wählt die Stimmenzähler;
b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
d) nimmt Mutationen von Mitgliedern zur Kenntnis.
e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
f) nimmt die Berichte der Ressortleiter zur Kenntnis;
g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;

h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
i) entlastet den Vorstand
j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
k) genehmigt finanzielle Beiträge an Mitglieder, welche an auswärtigen Schiessanlässen oder an Weiterbildungen teilnehmen.
l) Entscheidet über die Durchführung von grösseren Anlässen.
m) genehmigt das Jahresprogramm;
n) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
o) wählt den Präsidenten;
p) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
q) wählt die Revisoren;
r) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
s) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
t) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
u) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
v) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins:
w) entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. ZGB Art. 65, Abs. 1.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

Artikel 15 Eingabe von Anträgen

Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich, bis zum 1. Januar des entsprechenden Jahres, beim Vorstand einzureichen.

Deren Gesuch enthält die Traktandenliste und die kurz begründeten Anträge zur Beschlussfassung.

Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 16 Vorankündigung und Einberufung

Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste, das Datum, die Zeit und den Ort der Vereinsversammlungen. Das Zustellen der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) durch den Vorstand erfolgt mindestens zehn Tage vor der Versammlung per Post oder per E-Mail an die Vereinsmitglieder.

Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 17 Ausübung des Stimmrechts

An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die Versammlungsrechte sind nicht übertragbar.

Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen.

Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.

Artikel 18 Abstimmungen

Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Die Abstimmungen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offene Abstimmung. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 19 Wahlen

Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Es gilt das relative Mehr (grössere Anzahl) der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.

Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 20 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind. Er soll in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter aufweisen. Dabei ist anzustreben, dass die Geschlechtervertretung – sofern genügend geeignete Mitglieder vorhanden sind – dem Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Mitgliedschaft entspricht.

Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:

a) Präsident;
b) 1. Schützenmeister und gleichzeitig Vizepräsident;
c) Aktuar;
d) Kassier;
e) 1-3 Beisitzer mit fest zugeteilten Chargen.

Alle Vorstandsmitglieder werden für ihre vorgesehen Chargen gewählt.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.

Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.

Artikel 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, an welcher der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung im übernächsten Jahr.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.

Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, muss eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer durchzuführen sind.

Artikel 22 Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

Nur mündige Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Die Besetzung von Ämtern mit Personen in verwandtschaftlichen Verhältnissen jeden Grades sind zulässig.

Artikel 23 – Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Wissen und Gewissen wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch ein Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A vom Stimmrecht ausgeschlossen. [1]

Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.

Artikel 24 – Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert ~~[oder Festlegung eines absoluten Betrages]~~ haben.

Artikel 25 Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) führt die laufenden Geschäfte
b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein
c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge
d) erarbeitet das Jahresprogramm
e) leitet die Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
f) ist verantwortlich für die Berichterstattung
g) setzt Vereinsbeschlüsse, Reglemente und die Einhaltung der Statuten um
h) genehmigt Verträge
i) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab
j) stellt Anträge zum Beitritt in andere Organisationen und Verbände
k) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten
l) verfügt für nicht von der Vereinsversammlung beschlossene Ausgaben über eine einmalige Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 im Geschäftsjahr

Artikel 26 Vorstandssitzungen

Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens einmal im Rechnungsjahr, vor der ordentlichen Vereinsversammlung.

Der Präsident lädt per Post oder per E-Mail zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.

Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.

Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 27 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.

Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.

Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.

Falls von der Vereinsversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Vereinsversammlung mit Wahlen.

Artikel 28 Beschlussfassung und Quoren der Organe

Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.

Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.

Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.

Für die Genehmigung der Statuten ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Fusion oder Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SSV-/SAT-Admin anwesend sein. Erreicht die Vereinsversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei - Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.

Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 29 Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.

Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser, das Organ entscheidet anders.

Der Präsident ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig und kann Aufgaben zur Umsetzung weiterdelegieren.

Für die übrigen Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig, ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 30 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. März und endet am 28./29. Februar.

Artikel 31 Einnahmen

Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:

a) Mitgliederbeiträge
b) Bundesbeiträge
c) Abgaben
d) Gebühren
e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate
f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten

Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.

Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Artikel 32 Ausgaben

Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss Beschluss der Vereinsversammlung.

Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen.

Über vom Vorstand zusätzlich zu den von der Vereinsversammlung beschlossenen Ausgaben ist an der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand verfügt über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 im Geschäftsjahr.

Artikel 33 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.

Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 34 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 35 BSV- und SSV-Vorgaben

Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom BSV und SSV erlassenen Regelwerke und die «Regeln für das sportliche Schiessen» (RSpS) des SSV.

Art. 36 Ethik, Dopingbekämpfung und Prävention

Der SV Monstein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.

Als Mitglied vom Bündner Schiesssportverband (BSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG).

Art. 37 Umgang mit Daten

Alle Nutzer der SSV-/SAT-Admin verpflichten sich, mit den eingetragenen Daten vorschriftsgemäss umzugehen.

Mit der Eintragung der Daten in der SSV-/SAT-Admin wird die Zustimmung der juristischen und natürlichen Personen zur Verwendung ihrer nicht schützenswerten Daten ausdrücklich abgegeben.

Durch die Beteiligung an einem Wettkampf willigt der Teilnehmer ein, dass seine persönlichen Daten auf Start- und Ranglisten und/oder in den entsprechenden Medien publiziert werden dürfen. Durch die Teilnahme wird auch der Weitergabe dieser Daten an einen Auftragsbearbeiter, der für die Durchführung und/oder Resultatermittlung zuständig ist, zugestimmt.

Artikel 38 Schiesswesen ausser Dienst

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Ausländer können für die Teilnahme an Bundesübungen zugelassen werden. Hierzu ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132). Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Artikel 39 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein mit gleichem Zweck erfolgt durch eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Fusion mit einem Verein mit gleichem Zweck und gleichen übergeordneten Verbänden gehen Archive, Vermögen und sämtliches weiteres Vereinseigentum in den fusionierten Verein über.

Bei Auflösung des SV Monstein wird das gesamte Vermögen einer anerkannten Nachwuchsstiftung, welche den Nachwuchssport im Kanton Graubünden unterstützt, zur freien Verfügung überlassen. Welche Stiftung berücksichtigt wird, entscheidet die Auflösungsversammlung.

Wichtige Akten werden der Dokumentationsbibliothek Davos zur Aufbewahrung und zu freien Verwendungszwecken übergeben.

Vereinseigene Waffen oder sonstiges Inventar können von den Vereinsmitgliedern zu einem von der Auflösungsversammlung bestimmten Preis erworben werden. Der Erlös daraus fliesst, vor dessen Abgabe an die Stiftung, in das Vereinsvermögen.

Über die Verwendung von übrigbleibenden Waffen, Inventar und Wanderpreisen entscheidet die Auflösungsversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 40 Gleichstellung der Geschlechter

Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 41 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 42 Übergangsbestimmungen

Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des BSV.

Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechend in Kraft zu setzen.

Artikel 43 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden am 16.4.2026 an der Vereinsversammlung des Vereins in Monstein genehmigt.

Sie treten sofort nach der Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und der Anerkennung des Amts für Militär und Zivilschutz, Graubünden in Kraft.

Für den Schützenverein Monstein

Monstein, den 16.04.2026

Der Präsident, Christian Kühnis

Die Aktuarin, Marina Casutt

Für den Bündner Schiesssportverband

Masein, den 11.05.2026

Der Präsident, Nik Bleuler

Amt für Militär und Zivilschutz

Chur, den 22/05/26

Leiter Dienststelle Militär, Andreas Kieni